

Aufgrund des Art. 2 und Art. 6 Kommunalabgabengesetz – KAG – erläßt die Gemeinde Spiegelau folgende

## **Satzung**

zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages (FBS)

### **§ 1**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,16 Euro. Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Spiegelau, den 22.11.2001

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch

1. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 26.11.2001 im Rathaus der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, 94518 Spiegelau öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.11.2001 angebracht und am 20.12.2001 wieder entfernt.

Spiegelau, den 20.12.2001

**GEMEINDE SPIEGELAU**

Luksch

1. Bürgermeister